

Aktenzeichen: 8 AZR 587/86

Bundesarbeitsgericht 8. Senat

Urteil vom 21. Juli 1988

- 8 AZR 587/86 -

I. Arbeitsgericht
Wuppertal

Urteil vom 20. März 1986

- 2 Ca 590/86 -

II. Landesarbeitsgericht
Düsseldorf

Urteil vom 17. Oktober 1986

- 5 Sa 724/86 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort: Urlaubsabgeltung, Arbeitsunfähigkeit

Gesetz: BUrlG § 7 Abs. 4; Manteltarifvertrag für die Arbeiter,
Angestellten und Auszubildenden in der Eisen-, Metall-,
Elektro- und Zentralheizungsindustrie Nordrhein-Westfalens
vom 30. April 1980 §§ 9, 10

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

8 AZR 587/86

5 Sa 724/86 Düsseldorf

Verkündet am
21. Juli 1988

Siegel,
Reg.-Obersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. Juli 1988 durch den Richter Prof. Dr. Leinemann als Vorsitzenden, die Richter Dr. Peifer und Dr. Wittek sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Gaber und Schmidt für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 17. Oktober 1986 - 5 Sa 724/86 - aufgehoben.
2. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Wuppertal vom 20. März 1986 - 2 Ca 590/86 - wird zurückgewiesen.
3. Der Kläger hat die Kosten der Berufung und der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger war bis Oktober 1985 bei der Beklagten als gewerblicher Arbeitnehmer beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis war der Manteltarifvertrag für die Arbeiter, Angestellten und Auszubildenden in der Eisen-, Metall-, Elektro- und Zentralheizungsindustrie Nordrhein-Westfalens vom 30. April 1980, zuletzt i. d. F. vom 3. Juli 1984, (MTV) anzuwenden. Darin ist u. a. geregelt:

" § 9

Grundsätze der Urlaubsgewährung

...

3. Eine Abgeltung des Urlaubsanspruchs ist nur zulässig, wenn bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses/Ausbildungsverhältnisses noch Urlaubsansprüche bestehen.

...

§ 10

Allgemeine Urlaubsbestimmungen

...

4. In den auf das Eintrittsjahr folgenden Kalenderjahren ist der volle Jahresurlaub zu gewähren, wenn das



- 3 -

Arbeitsverhältnis durch ordentliche Kündigung des Arbeitgebers nach dem 1. April beendet wird.

Arbeitnehmer, die wegen Erhalts einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung aus dem Betrieb ausscheiden, haben unabhängig vom Termin ihres Ausscheidens Anspruch auf den vollen Jahresurlaub, wenn sie im Austrittsjahr bis zum 31. Januar tatsächlich gearbeitet haben.

...

8. Der Urlaubsanspruch erlischt 3 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, es sei denn, daß er erfolglos geltend gemacht wurde oder daß Urlaub aus betrieblichen Gründen oder wegen Krankheit nicht genommen werden konnte. "

Am 7. März 1985 erkrankte der Kläger. Seither ist er fortlaufend arbeitsunfähig krank. Im Oktober 1985 schied der Kläger bei der Beklagten aus, nachdem ihm am 7. Oktober 1985 rückwirkend zum 1. April 1985 eine Erwerbsunfähigkeitsrente bewilligt worden war.

Der Kläger hat mit seiner am 26. Februar 1986 zugestellten Klage von der Beklagten Abgeltung des Urlaubs für 1985 in rechnerisch unstreitiger Höhe verlangt.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn
4.248,09 DM brutto zuzüglich 4 % Zinsen
seit Klagzustellung zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesar-



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Revision

- 4 -

verfolgt die Beklagte ihren Klagabweisungsantrag weiter. Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision der Beklagten ist begründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Urlaubsabgeltung gegen die Beklagte. Das Landesarbeitsgericht hat zu Unrecht der Klage stattgegeben.

I. Mit dem Berufungsgericht ist davon auszugehen, daß der Kläger bei seinem Ausscheiden im Oktober 1985 einen Anspruch auf Abgeltung des vollen Jahresurlaubs 1985 erworben hat.

1. Nach § 10 Nr. 4 Abs. 2 MTV haben Arbeitnehmer, die wegen Erhalts einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung aus dem Betrieb ausscheiden, unabhängig vom Termin des Ausscheidens Anspruch auf den vollen Jahresurlaub, wenn sie im Austrittsjahr bis 31. Januar gearbeitet haben. Der Kläger ist aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden, weil ihm eine Erwerbsunfähigkeitsrente bewilligt worden ist, und hat bis zu seiner Erkrankung, jedenfalls bis Ende Februar 1985, gearbeitet.

2. Nach der mit § 7 Abs. 4 BUrtLG inhaltlich übereinstimmenden Regelung in § 9 Nr. 3 Abs. 1 MTV tritt mit dem Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Arbeitsverhältnis an die Stelle des Anspruchs auf Urlaubsgewährung der Abgeltungsanspruch. Das Entstehen dieses Anspruchs setzt nicht voraus, daß der Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses arbeitsfähig



- 5 -

ist (seit der Entscheidung des erkennenden Senats vom 14. Mai 1986 - BAGE 52, 67 = AP Nr. 26 zu § 7 BUrlG Abgeltung - ständige Rechtsprechung des Senats).

II. Dieser Urlaubsabgeltungsanspruch ist jedoch erloschen, weil der Kläger bei Fortdauer des Arbeitsverhältnisses in der Zeit zwischen dessen Beendigung (Oktober 1985) und dem Ablauf des Übertragungszeitraums (31. März 1986) keine vertraglich geschuldete Arbeitsleistung hätte erbringen können und damit der Anspruch auf Urlaubsabgeltung wegen der fortdauernden Arbeitsunfähigkeit des Klägers nicht erfüllbar war

a) Dies entspricht der Auffassung, die der erkennende Senat seit dem Urteil vom 14. Mai 1986 (aaO, zu II 2 der Gründe) vertritt. Mit diesem Urteil hat er die bisherige Rechtsprechung des Sechsten Senats des Bundesarbeitsgerichts (vgl. zuletzt Urteil vom 7. November 1985 BAGE, 50, 107 = AP Nr. 24 zu § 7 BUrlG Abgeltung) fortgesetzt und die Anforderungen, die an die Arbeitsfähigkeit des Arbeitnehmers als Voraussetzung für die Erfüllbarkeit des Abgeltungsanspruchs zu stellen sind, klargestellt. Wie der Sechste Senat in diesem Urteil dargelegt hat, entsteht der Urlaubsabgeltungsanspruch als Surrogat des Urlaubsanspruchs zwar mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses unabhängig von einer etwaigen Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers, er ist jedoch bei Fortbestehen der Arbeitsunfähigkeit nicht mehr erfüllbar (Urteile des Sechsten Senats vom 28. Juni 1984, BAGE 46, 224 = AP Nr. 18 zu § 7 BUrlG Abgeltung und vom 7. März 1985, BAGE 48, 186 = AP Nr. 21 zu § 7 BUrlG Abgeltung). Die tarifliche Abgeltungspflicht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



des Arbeitgebers nach § 9 Nr. 3 MTV knüpft wie § 7 Abs. 4 BUrlG an die Beendigung des Arbeitsverhältnisses an. Von nun an können Arbeitspflichten ungeachtet der Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers durch Urlaubsgewährung nicht mehr suspendiert werden. Dennoch soll nach § 9 Nr. 3 MTV und § 7 Abs. 4 BUrlG der Arbeitnehmer so gestellt werden, als würde die Arbeitspflicht durch Urlaubserteilung suspendiert werden können. Zu diesem Zweck erhält der Arbeitnehmer trotz Beendigung des Arbeitsverhältnisses als Abgeltung das Arbeitsentgelt (hier Urlaubsvergütung nach § 12 MTV) weiter für eine fiktive Arbeitszeit, die der ihm als Urlaub zu gewährenden Freizeit entspricht. Der Abgeltungsanspruch besteht deshalb unter denselben Voraussetzung wie der Urlaubsanspruch und endet, wenn er nicht erfüllt werden kann, spätestens drei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem er entstanden ist (§ 10 Nr. 8 MTV).

b) Die hiergegen gerichteten Bedenken des Berufungsgerichts greifen nicht durch. Soweit das Berufungsgericht auf seine Entscheidung vom 22. Februar 1984 (NZA 1984, 258) hinweist, hat der Senat dazu bereits mit Urteil vom 13. November 1986 (8 AZR 219/84 - nicht veröffentlicht) Stellung genommen. Das Berufungsgericht meint nach wie vor, der Anspruch auf Urlaubsabgeltung habe nicht zur Voraussetzung, daß der Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder bei Geltendmachung des Anspruchs arbeitsfähig sei. Es wendet sich damit gegen die Entscheidung des Sechsten Senats vom 23. Juni 1983 (BAGE 44, 75 = AP Nr. 14 zu § 7 BUrlG Abgeltung). Dieser hat jedoch später in den genannten Urteilen vom 28. Juni 1984, 7. März und 7. November



1985 (jeweils am a.a.O.) seine Rechtsauffassung näher begründet. Von diesen Ausführungen hat der erkennende Senat sich leiten lassen, als er sich der Rechtsprechung des Sechsten Senats angeschlossen hat. Den in den genannten Urteilen dargelegten Gründen hat der Senat nichts hinzuzufügen. Auch die neuerlichen Ausführungen des Berufungsgerichts geben dem Senat keine Veranlassung, von seiner Rechtsprechung abzuweichen.

c) § 10 Nr. 8 MTV steht der Beendigung des Urlaubsabgeltungsanspruchs am 31. März 1986 nicht entgegen. Zwar hat der Kläger den Urlaubsabgeltungsanspruch mit Zustellung der Klage am 26. Februar 1986 gefordert. Dies führt jedoch nicht dazu, daß dem Kläger der Abgeltungsanspruch über den 31. März 1986 hinaus erhalten geblieben ist. § 10 Nr. 8 MTV verhindert bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis das Erlöschen des Urlaubsanspruchs, wenn der Urlaub rechtzeitig erfolglos geltend gemacht worden ist. Bei Geltendmachung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann diese Übertragungswirkung jedoch nicht eintreten. Der Abgeltungsanspruch erlischt nach § 10 Nr. 8 MTV mit Ablauf des auf die Beendigung des Arbeitsverhältnisses folgenden 31. März (so auch BAGE 50, 107 = AP Nr. 24 zu § 7 BUrtG Abgeltung, zu 3 der Gründe, sowie Urteil des erkennenden Senats vom 25. August 1987 - 8 AZR 331/85 - AP Nr. 37 zu § 7 BUrtG Abgeltung). Der Kläger hat keine Tatsachen vorgetragen, aus denen sich ergibt, daß er etwa nach Bewilligung der Erwerbsunfähigkeitsrente vor Ablauf des 31. März 1986 eine von ihm gegenüber der Beklagten geschuldete Arbeitsleistung hätte erbringen können (vgl. dazu Urteil des erkennenden Senats vom 24. November 1987 - 8 AZR 140/87 - AP Nr. 41 zu § 7 BUrtG Abgel-



tung, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Er ist vielmehr seit seiner Erkrankung am 7. März 1985 fortlaufend arbeitsunfähig krank. Damit kann seine Klage keinen Erfolg haben.

Dr. Leinemann

Dr. Peifer

Dr. Wittek

Dr. Gaber

Schmidt

